



# Steuergesetz

der Stadt Ilanz

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	3.1.1
Art. 2	Subsidiäres Recht	3.1.1

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3	Steuerfuss	3.1.1
--------	------------	-------

### 2. Handänderungssteuer

Art. 4	Steuersatz	3.1.1
--------	------------	-------

### 3. Liegenschaftssteuer

Art. 5	Steuersatz	3.1.1
--------	------------	-------

### 4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6	Gegenstand und Bemessung	3.1.1
Art. 7	Steuersubjekt	3.1.2
Art. 8	Subjektive Steuerbefreiung	3.1.2
Art. 9	Steuerberechnung	3.1.2
Art. 10	Bezug und Haftung	3.1.2

### 5. Hundesteuer

Art. 11	Steuerobjekt	3.1.3
Art. 12	Steuersubjekt	3.1.3
Art. 13	Steuerbefreiung	3.1.3
Art. 14	Steuerberechnung	3.1.3

## III. Formelles Recht

### 1. Behörden

Art. 15	Stadtrat	3.1.3
Art. 16	Stadtsteueramt	3.1.3

### 2. Bezug

Art. 17	Fälligkeit	3.1.3
Art. 18	Zahlungsfrist	3.1.4
Art. 19	Steuererlass	3.1.4

### 3. Entschädigung

Art. 20		
---------	--	--

## IV. Schlussbestimmungen

Art. 21	Inkrafttreten	3.1.4
---------	---------------	-------

# Steuergesetz der Stadt Ilanz

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Stadt Ilanz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Gegenstand Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Stadt Ilanz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Stadt Ilanz folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Subsidiäres Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes Recht Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Steuerfuss Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Einwohnerversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. Handänderungssteuer

#### Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent. Steuersatz

### 3. Liegenschaftensteuer

#### Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille. Steuersatz

### 4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

#### Art. 6

<sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die Gegenstand und kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst. Bemessung

<sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

#### Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Stadt Ilanz Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Stadtgebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

#### Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Eltern.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

Steuerberechnung

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 3 Prozent;
- b) für den Konkubinatspartner 3 Prozent
- c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Bezug und Haftung

<sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

<sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## 5. Hundesteuer

### Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Stadtgebiet gehalten wird, ist Steuerobjekt eine Steuer zu entrichten.

### Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Stadtverwaltung innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

### Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

### Art. 14

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.–, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 150.– jährlich. Der Stadtrat kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Steuerberechnung

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Stadtgebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

## III. Formelles Recht

### 1. Behörden

#### Art. 15

Der Stadtrat entscheidet: Stadtrat

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Stadtsteueramt, soweit die Stadt hierfür zuständig ist. Stadtsteueramt

<sup>2</sup> Das Stadtsteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Stadt kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

### 2. Bezug

#### Art. 17

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 4 innert Zahlungsfrist 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer sind jeweils bis 31. August des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen. Der Stadtrat kann die Bezahlung in zwei Raten vorsehen.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### Art. 19

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden: Steuererlass

a) das Stadtsteueramt bis zum Betrag von Fr. 1'000.– pro Jahr;

b) der Stadtrat für darüber hinausgehende Beträge.

### 3. Entschädigung

#### Art. 20

Die Stadt Ilanz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 21

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 28. März 2008 durch die Einwohnerversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Stadtammann

Martin Montalta

Der Stadtschreiber

Martin Gabriel

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1225 vom 18. September 2008.

Der Präsident

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor

Dr. Claudio Riesen